Deutscher Caritasverband e.V.

WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE

1. ZWECK UND UMFANG

Der Deutsche Caritasverband e.V. genießt hinsichtlich seiner professionellen Arbeit und Integrität einen guten Ruf bei Begünstigten, Partnerorganisationen, Behörden und Spendern. Doch ist auch der Deutsche Caritasverband, wie alle anderen Organisationen, nicht vor dem Risiko gefeit, dass etwas falsch läuft oder Fehlverhalten vorkommt. Der Deutsche Caritasverband e.V. verpflichtet sich, solches Fehlverhalten, besonders Betrug, Korruption und den Missbrauch von Macht, zu verhindern.

Der Deutsche Caritasverband e.V. ruft die alle Mitarbeitenden in der Zentrale und seinem Berliner Büro, seine Partner, Begünstigte und andere Stakeholder dazu auf, Vorfälle zu melden, die nicht in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex des Deutschen Caritasverband e.V. sind, besonders jedes wahrgenommene Fehlverhalten. Diese Whistleblowing-Richtlinien wurden herausgegeben, um zu diesem Zweck Hilfen an die Hand zu geben.

Diese Regelungen betreffen alle in der Zentrale und dem Berliner Büro in Voll- und Teilzeit Beschäftigten, ebenso wie Ehrenamtliche und Berater(innen), die für den Deutschen Caritasverband tätig sind, unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis (Angestellte des DCV, BAZ / Fachkräfte der AGEH, freiberuflich Tätige oder Ehrenamtliche). Sie alle werden innerhalb dieses Dokuments unter dem Begriff Mitarbeitende zusammengefasst. Auch das Personal lokaler Partnerorganisationen kann, wenn notwendig, unter Bezugnahme auf diese Richtlinien Bedenken melden. Dies gilt auch für Begünstigte, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister, andere Stakeholder wie Spender(innen), örtliche Behörden oder die allgemeine Öffentlichkeit.

2. DEFINITION

"Fehlverhalten" im Sinne dieser Richtlinien kann die im Folgenden genannten Elemente umfassen, ist aber nicht auf diese begrenzt: Betrug, Korruption, Straftaten, das Verschweigen von Interessenkonflikten oder Machtmissbrauch – inklusive sexueller Ausbeutung.

3. VORGEHENSWEISE BEIM MELDEN VON VERDACHSTFÄLLEN

Für Mitarbeitende des Deutschen Caritasverbandes: Wenn Sie der Überzeugung sind, dass das Vorgehen eines oder mehrerer Mitarbeitenden ein Fehlverhalten darstellt, sollen Sie diese Bedenken Ihrer/m Vorgesetzten melden. Sollten Sie aus berechtigtem Grund Unbehagen verspüren, dies mit Ihrer/m Vorgesetzten zu klären oder negative Konsequenzen für sich selbst befürchten, etwa Repressalien, ungerechte Behandlung oder Entlassung, können Sie auch die/ den übergeordneten Vorgesetzte/n kontaktieren.

Für Mitarbeitende von Projektpartnern, Begünstigten, Geschäftspartnern und allen anderen Stakeholder: Sie sollten Ihre Bedenken den Fachkräften vor Ort oder anderen Mitarbeitenden des Deutschen Caritasverbandes, beispielsweise den zuständigen Projektreferenten/innen bei Caritas international oder Abteilungs-, Stabsstellen- und Referatsleitungen melden.

<u>Unter außergewöhnlichen Umständen</u>, unter denen es nicht angemessen wäre, der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem übergeordneten Vorgesetzten Bericht zu erstatten, können Sie die Angelegenheit mit der ernannten Ombudsperson besprechen. Beschwerden, die an die Ombudsperson gerichtet sind, können per Email in englischer, deutscher, französischer oder spanischer Sprache geschrieben werden.

Bitte nehmen Sie in Ihre Beschwerde alle Details der betreffenden Angelegenheit und jeden verfügbaren Beweis auf. Erwähnen Sie auch, ob Sie wünschen, dass Ihre Identität vertraulich bleiben soll. Wenn Sie eine Beschwerde an die Ombudsperson richten, dann nennen Sie bitte auch den Grund, warum sich die zuständige Abteilungs-, Stabsstellen-oder Referatsleitung oder die Leitung des Deutschen Caritasverbandes nicht mit der Angelegenheit beschäftigen soll.

Der Deutsche Caritasverband fördert keine anonyme Berichterstattung und kann nur dann weiter vorgehen, wenn Beschwerden die Kontaktdaten des Beschwerdestellers beinhalten.

Sie können den Namen der aktuellen Ombudsperson des Deutschen Caritasverbandes und deren Kontaktdaten auf der Homepage des Deutschen Caritasverbandes sowie der Homepage von Caritas international und am Ende dieses Dokuments finden. Diese wird die Hinweise vertraulich bearbeiten.

4. UMGANG MIT HINWEISEN

Alle Fälle von Aufdeckungen werden ernstgenommen und nach folgendem Verfahren behandelt:

1. Im Falle, dass Vorgesetzten Vorfälle bekannt werden und die Angelegenheit seinen/ihren Verantwortungsbereich betreffen, ist der/die Vorgesetzte verpflichtet, die eingegangene Beschwerde zu bestätigen¹, die Angelegenheit zu bewerten und weiter nachzuforschen, dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den notwendigen Schutz zukommen zu lassen, und in angemessener Weise so vorzugehen, dass das gemeldete Fehlverhalten beendet wird. Sollte die Führungskraft der Auffassung sein, die Angelegenheit wäre außerhalb ihres Verantwortungsbereichs, so hat sie die Sache an die Abteilungsleitung oder, wo dies angemessen erscheint, die Ombudsperson weiterzuleiten, damit sich diese darum kümmert.

¹ Die Bestätigung muss durch die Person erfolgen, der gegenüber die Beschwerde erhoben wurde. Bei Angelegenheiten, die dem Führungskräften von Caritas international gemeldet wurden, sollte die Person, die jene Sache vorgebracht hat, weiter schriftlich benachrichtigt werden und eine Kopie an den betreffenden Länder-Referenten in der Zentrale gehen.

- 2. Sollten der Hinweisgeber / die Hinweisgeberin persönliche Interessen innerhalb der erhobenen Angelegenheit haben, müssen sie dies von Anfang an mitteilen.
- 3. Jeder gemäß dieser Richtlinie erfolgte Hinweis wird schriftlich bestätigt, um so zu bekräftigen, dass der Deutsche Caritasverband die Sache weiter untersuchen und zu gegebener Zeit auf Ihre Beschwerde antworten wird.
- 4. Die Ombudsperson wird sich mit der Angelegenheit befassen und jeder gemeldeten Beschwerde unabhängig, objektiv und vertraulich nachgehen.
- 5. Eine erste Bewertung, Klärung oder Untersuchung der gemeldeten Angelegenheit sollte binnen zwei Wochen nach deren Aufdeckung erfolgen. Dauer und Umfang der Bewertung und Untersuchung hängen von der Materie des Vorfalls ab. In den meisten Fällen wird eine erste Bewertung erfolgen, um zu entscheiden, ob eine detailliertere Untersuchung nötig ist oder ob der gemeldete Vorfall zum Beispiel auf Falschinformationen beruht.
- 6. Jede Untersuchung findet ohne Ansehen der Beziehung, die eine Person zum Deutschen Caritasverband e.V. hat, ohne Ansehen von deren Position oder der Dauer ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Mitarbeit statt.
- 7. Es können vom Hinweisgeber bzw. von der Hinweisgeberin während der ersten Bewertung der Angelegenheit oder auch im Zuge der Untersuchung weitere Informationen verlangt werden.
- 8. Wenn eine Untersuchung durch die Ombudsperson eingeleitet wird, ist diese auch dafür verantwortlich, den Untersuchungsbericht zu prüfen.
- 9. Nach erfolgter Untersuchung werden Maßnahmen eingeleitet dies könnte ein Disziplinarverfahren bedeuten oder die Weitergabe von Informationen an externe Behörden, wenn ein Verbrechen begangen wurde.
- 10. Hinweisgeber/in erhalten eine schriftliche Mitteilung² über den Ausgang der Bewertung und Untersuchung.

5. SCHUTZ FÜR WHISTLEBLOWER_INNEN

Whistleblower_innen werden dagegen geschützt, dass ihre Enthüllungen zu Benachteiligungen führen, unabhängig auf welcher Ebene (Vorgesetzte oder Ombudsperson) die Beschwerde erhoben wurde. Mitarbeitende, die guten Glaubens als ernst anzusehende Bedenken vorbringen und das beschriebene Verfahren nutzen, werden weder entlassen noch müssen sie als Folge der gemeldeten Beschwerde, ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen oder ungerechte Behandlung befürchten, selbst wenn sich die Bedenken als unbegründet erweisen sollten.

Wenn Whistleblower_innen zu der Auffassung kommen sollten, dass sie als Folge ihres Vorgehens an ihrem Arbeitsplatz Nachteile erleiden, sollten sie unmittelbar ihren Vorgesetzten

² Die schriftliche Mitteilung an eine_n Beschwerdesteller_in muss durch Mitarbeitende oder Führungskräfte von Caritas international bzw. die Ombudsperson erfolgen, die mit dem Fall befasst waren

oder, wenn ihnen dies nicht geeignet erscheint, dessen übergeordneter_m Vorgesetzten oder die Personalabteilung informieren. Mitarbeitende oder Vorgesetzte, die jemanden, der oder die gemäß dieser Richtlinien Bedenken vorgetragen hat, ungerecht behandeln oder Vergeltungsmaßnahmen treffen, werden disziplinarisch belangt.

Diese Zusicherung findet keine Anwendung da, wo eine Person auf bösartige Weise eine Angelegenheit zur Sprache bringt, von der sie weiß, dass sie unrichtig ist oder die selbst auf irgendeine Weise in den Sachverhalt verwickelt ist.

Es werden alle Anstrengungen unternommen, die Identität des Whistleblowers_in vertraulich zu halten. Es kann aber in der Natur einer erteilten Information liegen oder auch durch die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen bedingt sein - z.B. bei kriminellen Vorfällen, die an Behörden weitergegeben werden müssen - dass die Identität des Whistleblowers_in bekannt wird. In solchen Fällen wird es mit dem/der Whistleblower_in vorab, noch bevor weitere Schritte erfolgen, erörtert, welche Auswirkungen der Fall auf die Vertraulichkeit haben kann. Um eine mögliche Untersuchung nicht zu gefährden, wird der/die Whistleblower_in gebeten, die Tatsache, dass er oder sie Bedenken angemeldet hat, geheim zu halten, ebenso wie die Namen involvierter Personen.

6. FALSCHE AUSKÜNFTE

Der Deutsche Caritasverband e.V. wird alle Meldungen über Fehlverhalten ernsthaft behandeln und Personen schützen, die in gutem Glauben Beschwerden vortragen. Allerdings kann disziplinarisch oder juristisch gegen Hinweisgebende vorgegangen werden, die Hinweise oder Auskünfte erteilen, von denen sie wissen, dass diese falsch sind.

Diese Whistleblowing-Richtlinien wurden beschlossen vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Freiburg, 01.04.2019

ANHANG

Die Kontaktdaten der als Ombudsperson amtierenden Person finden Sie auf unseren Homepages:

https://www.caritas.de/diecaritas/deutschercaritasverband

https://www.caritas.de/diecaritas/deutschercaritasverband/verbandszentrale/transparenzbericht/

und

https://www.caritas-international.de/ueberuns/transparenz/kampf-gegen-korruption

Folgende Person wurde zur Ombudsperson bestimmt:

Frau Gertrud Casel

Nutzen Sie bitte für schriftliche Mitteilungenuntenstehende Emailadresse:

whistleblower@caritas.de